

An den Landrat

---

Glarus, 29. November 2016

## **Planung der Sanierung der Lintharena SGU; Gewährung eines Beitrags an die Genossenschaft Lintharena SGU von maximal 925'000 Franken**

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Mit der letzten Gesamterneuerung der Lintharena SGU zwischen 2002 und 2005 wurde in zusätzliche Anlagen wie Allwetterplatz, Fitness- und Wellnessräume, Zweibettzimmer und Theorieräume investiert, um den geänderten Bedürfnissen zu entsprechen. Insbesondere der Bereich Hallenbad wurde bei der Gesamterneuerung jedoch nur am Rande berücksichtigt. Das Bad entspricht in seinen Grundzügen immer noch dem Stand von 1975 und erfüllt die heutigen Ansprüche nicht mehr. Ein grosser Teil der technischen Installationen der Lintharena SGU weist einen akuten Sanierungsbedarf auf. Und nicht zuletzt ist auch die Bausubstanz zu erneuern. Der Verwaltungsrat der Genossenschaft Lintharena SGU rechnet mit Kosten für die Sanierung von rund 20 Millionen Franken.

Dringend ist jedoch nicht nur die bauliche Erneuerung. Auch die Finanzen der Institution sollen auf neue Grundlagen gestellt und nachhaltig gesichert werden. Es hat sich gezeigt, dass die in den bisherigen Leistungsvereinbarungen mit den Trägergemeinden festgelegten Abgeltungen aufgrund zu optimistischer Annahmen zu tief angesetzt wurden. Der Bilanzverlust wird darum per Ende 2016 gemäss Budget die Höhe von rund 2,1 Millionen Franken erreichen.

Bereits 2001 hatte die Landsgemeinde für die damalige Sanierung einen Kantonsbeitrag von 13,5 Millionen Franken gesprochen. Gemäss Memorial wurde damals angenommen, die sanierte Liegenschaft könne in der Folge selbsttragend betrieben und Überschüsse in einen Erneuerungsfonds eingelegt werden. Dieser damals gezeigten Zuversicht über die Möglichkeiten einer Sportanlage steht heute das Wissen gegenüber, dass insbesondere ein Hallenbad aus Erträgen der Benutzer unter Umständen betrieben, aber niemals langfristig unterhalten oder gar erhalten werden kann. Gemäss dem für Sportanlagen geltenden Grundsatz müssten pro Jahr 3–5 Prozent der Baukosten investiert werden, um den Wert der Anlage zu erhalten. Bei einem Versicherungswert von rund 44 Millionen Franken macht das für die Lintharena SGU pro Jahr zwischen 1,3 und 2,2 Millionen Franken aus. Diesen Betrag kann der Betrieb niemals aus eigener Kraft erwirtschaften.

Der seit Mai 2015 neu zusammengesetzte Verwaltungsrat erstellte eine Situationsanalyse und definierte darauf aufbauend drei Szenarien für die zukünftige strategische Ausrichtung.

### *Szenario 1 – Gemeinde-Sportzentrum*

Die Lintharena SGU versteht sich als Zentrum für die Trägergemeinden. Durch die Konzentration auf ein minimales Angebot kann das kurz-, mittel- und langfristige Investitionsvolumen gering gehalten werden.

### *Szenario 2 – Kantonales Sportzentrum*

Bestehende Angebote werden erhalten und optimiert. Mit den anstehenden Investitionen wird ein maximaler Werterhalt der Infrastruktur angestrebt.

### *Szenario 3 – Regionales Freizeit- und Sportzentrum*

Es wird ein attraktives Freizeit- und Sportzentrum mit zusätzlichen Angeboten geschaffen, damit ein Kostendeckungsgrad von 90 Prozent erwirtschaftet und so die höheren Investitionen finanziert werden können.

In Absprache mit Vertretern der Trägergemeinden, des Kantons und der Glarner Kantonalbank wurde beschlossen, das Szenario „Regionales Freizeit- und Sportzentrum“ vertieft zu prüfen. Für diese Strategie wären neben Geldern der öffentlichen Hand auch private Investoren notwendig gewesen. Die anschliessende Investorensuche durch den Verwaltungsrat verlief allerdings ergebnislos. Ausserdem wurde ein Szenario „Zusammenlegung mit dem Sportzentrum Kerenzerberg“ in Filzbach geprüft. Diese erwies sich aber als nicht realisierbar.

Somit gelangte man zum Schluss, dass das Szenario „Kantonales Sportzentrum“ wohl das realistischste ist. Dieses beinhaltet in etwa die Lintharena SGU in ihrer heutigen Form mit einem optimierten, wieder stärker auf den Sport fokussierten Angebot (bedarfsgerechtes Gastronomieangebot ohne externe Caterings und Grossanlässe, Verzicht auf Indoor-Schiessen und Freibad).

Da der Sanierungsbedarf insbesondere des Hallenbades akut ist, wollte der Verwaltungsrat einen Memorialsantrag zuhanden der Landsgemeinde 2017 einreichen. Nach Absprache mit den Vorstehern der Departemente Bildung und Kultur (DBK) sowie Finanzen und Gesundheit (DFG) wurde der Kanton jedoch selber aktiv. Der Regierungsrat fällte am 7. Juli 2016 einen Grundsatzentscheid über ein zweistufiges Vorgehen und beauftragte das DBK unter Mitwirkung des DFG mit der Ausarbeitung zweier Vorlagen.

## **2. Positionierung des Kantons zur Lintharena SGU**

### **2.1. Finanzielle Aspekte**

Für das letzte Sanierungsprojekt im 2001 wurde von der Landsgemeinde ein einfacher Beitrag gesprochen. Gleichzeitig wurde die Regierung ermächtigt, weitgehend frei und selbstständig alle weiteren Modalitäten zu regeln. Die Finanzierung des Kantonsbeitrags erfolgte über einen Bausteuerzuschlag in der Höhe von einem halben Steuerprozent über 20 Jahre. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich heute noch. Ein Kantonsbeitrag kann zudem gemäss dem Kantonalen Sportanlagenkonzept (KASAK) auch im Rahmen der ordentlichen KASAK-Planung in die Investitionsplanung aufgenommen und über die Erfolgsrechnung laufend abgeschrieben werden.

Ergibt sich aus der KASAK-Planung für eine kommende Periode ein grösseres Investitionsvolumen, welches verlässlicher abgesichert werden soll, so bietet sich der Weg über einen Rahmenkredit in der Zuständigkeit der Landsgemeinde an. Das KASAK bildet einen Zeitraum von mehreren Jahren ab und könnte damit zur Grundlage eines mehrjährigen Rahmenkredits werden. Damit wäre das Investitionsvolumen des Kantons über eine ganze Periode festgelegt, was die kantonale Finanzplanung vereinfachen wie auch eine hohe Verlässlichkeit für die betroffenen Projekte bewirken würde.

## **2.2. Gesetzliche Aspekte**

Das Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (GTS) sieht für Neu- und Erweiterungsbauten von kantonalen Bedeutung eine (quasi bedingungslose) Unterstützung durch den Kanton vor. Entsprechende Ausgaben gelten als gesetzlich gebunden und fallen in die Entscheidkompetenz des Regierungsrates. Demgegenüber besteht für Beiträge an Sanierungen von Sportanlagen von kantonalen Bedeutung keine explizite gesetzliche Grundlage. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb nicht gebunden. Sie gelten als frei bestimmbar. Bei der Verabschiedung des KASAK hat der Landrat im Grundsatz beschlossen, bei der Beitragsbemessung für Sanierungen dieselben Massstäbe wie bei Neu- oder Erweiterungsbauten anzuwenden.

Die heutige Fokussierung des Gesetzes auf Neubauten ist Ausdruck der Aufbruchsstimmung Ende der 1960er-Jahre (Beginn der Sportförderung des Bundes mit dem Programm „Jugend + Sport“). Heute verlangen die Bedürfnisse der Sportförderung jedoch weniger die Ausrichtung auf Neu- und Erweiterungsbauten, denn das Erhalten der bereits bestehenden, teilweise nur unzureichend unterhaltenen Anlagen. Das Gesetz erscheint diesbezüglich als revisionsbedürftig.

Gemäss dem Legalitätsprinzip hat sich staatliches Handeln immer auf eine gesetzliche Grundlage abzustützen. Dies gilt auch dann, wenn die Landsgemeinde handelt. Es ist zwar möglich, einer Aufgabe auch mit einem einfachen Kreditbeschluss nachzukommen. Es stellt sich aber immer die Frage, ob ein solcher Entscheid mit dem geltenden Recht vereinbar ist und ob die Aufgabe nicht in einem Mindestumfang gesetzlich zu regeln wäre. Im Zusammenhang mit der Sanierung der Lintharena SGU ist daher zu prüfen, ob und inwieweit auch eine gesetzliche Grundlage für die Unterstützung von Nebenanlagen zu Sportanlagen nötig ist. Anlageteile, welche der Gastronomie oder Beherbergung dienen, können zwar nicht direkt als Sportanlagen bezeichnet werden, sind aber wichtige Elemente für die Durchführung von grösseren Sportanlässen und Ausbildungskursen. Sie ermöglichen damit zusätzlich auch die Nutzung der Anlagen für kulturelle und politische Anlässe oder als Veranstaltungsorte für Versammlungen, Kongresse und Messen. Solche Veranstaltungsorte sind für den Kanton aus wirtschaftlicher und touristischer Sicht von einiger Bedeutung, weshalb sich die Prüfung der Ausweitung der gesetzlichen Grundlage auch für solche Bauten oder für Teile davon aufdrängt. Es gälte die Frage zu beantworten, unter welchen Voraussetzungen der Kanton Beiträge an bedeutende Anlagen auch ausserhalb des Sportbereichs leisten oder Beiträge an KASAK-Anlageteile über das aktuell gesetzlich vorgesehene Mass hinaus sprechen kann. Will eindeutig nur im Einzelfall ein Beitrag gewährt werden, so könnte dem Legalitätsprinzip auch mit einer speziellen gesetzlichen Norm (Lex Lintharena SGU) entsprochen werden. Den Weg eines solchen Spezialgesetzes ging beispielsweise der Kanton Uri mit dem Schwimmbad Altdorf.

## **2.3. Der Grad des kantonalen Engagements**

Vor der Gewährung eines substanziellen Beitrags ist die Überprüfung der grundsätzlichen Haltung des Kantons angezeigt. Es ist zu klären, in welcher Art und Intensität sich der Kanton überhaupt engagieren soll. Die Landsgemeinde hat dem Regierungsrat im Jahr 2001 weitgehende Kompetenzen eingeräumt, sich in geeigneter Form an der Genossenschaft zu beteiligen. Dabei wurde ausdrücklich offengelassen, ob und in welchem Umfang der gesprochene Kredit direkt in den Bau fliessen oder ob sich der Kanton damit am Genossenschaftskapital beteiligen und damit (grösster) Miteigentümer werden soll. Der Regierungsrat hat damals keine weiteren Vorkehren getroffen und auch keine Beteiligung erworben. Diese Möglichkeiten bestehen nach wie vor und es ist schon aus politischen Gründen heute kaum mehr vorstellbar, dass diese Frage von der Landsgemeinde wiederum direkt dem Regierungsrat zur nachträglichen, freien Entscheidung übertragen würde.

Es ist darum zwischen drei grundsätzlichen Möglichkeiten zu wählen:

- Möglichkeit 1: Der Kanton leistet einen Beitrag, ohne sich (wie bisher) an der Genossenschaft zu beteiligen.
- Möglichkeit 2: Der Kanton leistet einen Beitrag und erhält eine Minderheitsbeteiligung mit entsprechend verbrieften Mitwirkungsrechten.
- Möglichkeit 3: Der Kanton übernimmt die Anlage.

Bei Möglichkeit 1 kann wiederum unterschieden werden, ob der Kanton jeweils im Einzelfall über einen Beitrag befindet oder sich generell mit Beiträgen an bestimmten oder sogar an allen Anlagen im KASAK-Inventar beteiligt.

#### **2.4. Kommunale Beteiligung**

Der Beitragsentscheid von 2001 nahm Bezug auf eine Gesamtfinanzierung, aus der hervorging, wie hoch der Anteil der mitbeteiligten Gemeinden war. Auch aus heutiger Sicht ist von erheblichem Interesse, wie stark sich die Standortgemeinde sowie weitere Gemeinden mit besonderen Ansprüchen an der Anlage (v. a. Hallenbad) im, aber auch von ausserhalb des Kantons zu beteiligen gedenken. Vorstellbar ist die Fortführung einer gemeinsamen Trägerschaft unter Beteiligung mehrerer Gemeinden der Linthebene. Es wäre aber ebenfalls prüfenswert, für den Fall einer gesetzlichen Regelung die Rolle der Glarner Gemeinden verbindlicher festzulegen. Dabei wäre zu berücksichtigen, dass im Falle einer Rollenteilung zwischen operativem Betrieb einer bestimmten Anlage und dem eigentlichen Erhalt der Liegenschaft die Trägerschaft zu überdenken wäre. Das Eigentum an der Anlage müsste nicht zwingend der gleichen Trägerschaft zugeordnet werden, welche bereits für die Kosten des Betriebes geradzustehen hat.

#### **2.5. Erfahrungen aus dem bisherigen Betrieb der Anlage**

Ein Hallenbad kann offensichtlich und in Übereinstimmung mit den Erfahrungen in der ganzen Schweiz nicht selbsttragend betrieben werden. Die Möglichkeiten der Querfinanzierung durch die Gastronomie oder die Hotellerie sind bescheiden und führen zu Zielkonflikten. Zudem hat eine durch den Verwaltungsrat durchgeführte Betriebsanalyse ergeben, dass eine solche Querfinanzierung im Falle der Lintharena SGU nicht gegeben ist. Auch grosse Sportanlagen – selbst mit Mantelnutzungen – benötigen immer wieder Beiträge der öffentlichen Hand. Damit werden auch in Zukunft öffentliche Mittel nötig sein, und es muss von einem konstanten, andauernden Unterstützungsbedarf ausgegangen werden. Dieser Umstand ist bei der Bewertung möglicher Lösungsansätze, der Planung und der Gestaltung der Zukunft unbedingt zu berücksichtigen.

### **3. Geprüfte Lösungsvarianten**

#### *Variante A – Einfacher Pauschalbeitrag*

Der Kantonsbeitrag wird analog dem Entscheid der Landsgemeinde aus dem Jahr 2001 hergeleitet als Anteil gemäss GTS für die Sportanlageteile, ergänzt mit einem freien Beitrag an die weiteren Kosten und unter der Annahme, dass die weitere Finanzierung durch die Gemeinden und über weitere Dritte erfolgt. Der Regierungsrat erhält die Vollmacht, die nötigen Vorkehren zur Sicherung der Nachhaltigkeit selber zu treffen.

#### *Variante B – Übernahme der Immobilien durch Kanton*

Der Kanton übernimmt die Liegenschaft, setzt sie instand und stellt sie über eine Leistungsvereinbarung einer Trägerschaft zur Verfügung. Diese sorgt für den Betrieb und liefert einen angemessenen Anteil aus einem allfälligen Ertrag an den Kanton ab. Die Planung und Finanzierung der Sanierung der Liegenschaft Lintharena SGU läuft wie bei allen weiteren Gebäuden im Verwaltungsvermögen des Kantons ab. Der Erwerb des Grundstücks mit allen

Gebäuden (ausgenommen Unterbaurechte) erfolgt für einen symbolischen Betrag, die Bewilligung des Sanierungskredits über die Landsgemeinde.

*Variante C – KASAK-Beitrag mit zusätzlichem freiem Beitrag (KASAK+)*

Der Kanton gewährt einen Beitrag an die Sanierung einer Sportanlage gemäss KASAK. In Anwendung der entsprechenden Kriterien zur Beurteilung der Bedeutung der Anlage sind jedoch auf dieser Schiene maximal 30 Prozent von rund 10 Millionen und damit rund 3 Millionen Franken als Kantonsbeitrag zu erwarten. Zuständig dafür ist die Landsgemeinde, da es sich um eine Sanierung und nicht um Neu- oder Erweiterungsbauten handelt. Ein zusätzlicher, ebenfalls freier Beitrag in knapp zweistelliger Millionenhöhe könnte mit der besonderen Bedeutung der Lintharena SGU gerechtfertigt werden – analog dem Entscheid der Landsgemeinde 2001. Die Bemessung dieses Beitrags müsste abhängig sein von den voraussichtlichen Anteilen der Gemeinde Glarus Nord, der weiteren Trägergemeinden in der Linthebene und des Kantons St. Gallens sowie allfälliger Dritter (Sponsoren). Dieser zusätzliche freie Beitrag des Kantons könnte mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden, wie mehrere Sitze im Verwaltungsrat der Genossenschaft, Einsitz in der Baukommission, Teil des Kantonsbeitrags in Form von Anteilscheinen der Genossenschaft. Der KASAK-Anteil würde über die Erfolgsrechnung belastet. Der weitere Beitrag könnte im Unterschied dazu mittels Bausteuerzuschlag gegenfinanziert werden.

*Variante D – Revision GTS als Voraussetzung eines Beitragsentscheids nach neuem Recht*

Die einzige bereits vorhandene gesetzliche Grundlage für die Gewährung eines Beitrags ist das GTS. Dieses Gesetz stammt aus den 1960er-Jahren und ist revisionsbedürftig. Neues Hauptziel soll die Ausrichtung des Gesetzes auf den Erhalt von Anlagen mit kantonaler Bedeutung sein, statt vor allem den Bau von neuen Anlagen oder Teilen davon zu fördern. Daher erfolgt mit der Revision von Artikel 9 GTS eine Gleichstellung von Sanierungen und Neubauten. Ebenfalls wäre neu zu regeln, welche Beiträge als gebunden gelten und wie die entsprechenden Kantonsausgaben über mehrjährige Rahmenkredite bemessen werden können.

Weiter soll im Gesetz bei Anlagen von übergeordneter und damit nicht nur sportlicher Bedeutung auf die Möglichkeit eines erweiterten Beitrags hingewiesen werden. Die Zuständigkeit für solche Beiträge würde sich nach der verfassungsmässigen Kompetenzordnung für freie Ausgaben richten, die Refinanzierung wäre bei grossen Beiträgen über einen Bausteuerzuschlag möglich. Bei diesem Anlagentyp soll der Beitrag auch von zusätzlichen, weitgehenden Mitwirkungsrechten des Kantons und einer verbindlichen Mitverpflichtung der Gemeinden abhängig gemacht werden können.

Gleichzeitig mit der Revisionsvorlage entscheidet die Landsgemeinde in einem zweiten Geschäft und im Sinne eines ersten Anwendungsfalles dieser neuen Regelung im GTS über einen Beitrag in der Höhe von rund 10 Millionen Franken, da es sich bei der Lintharena SGU um eine Anlage von besonderer, „übersportlicher“ Bedeutung handelt (Tourismus, Wirtschaftsförderung, Veranstaltungs- und Versammlungslokal).

*Variante E – Gesetz über die Förderung von Infrastrukturanlagen (Lex Lintharena SGU)*

Es wird ein separates, kurzes und massgeschneidertes Gesetz ausgearbeitet. Dieses regelt die Anlagen der Lintharena SGU und bezeichnet die kantonalen, über die ordentlichen KASAK-Beiträge hinausgehenden Leistungen. Es regelt auch die Mitverantwortung von Glarus Nord als Standortgemeinde, die Struktur der Trägerschaft, die Rollenverteilung bei der langfristigen Instandhaltung der Liegenschaft sowie die Verantwortung für die laufenden Kosten des Betriebs.

#### 4. Bewertung der Varianten

	<i>Einfacher Pauschalbeitrag</i>	<i>Übernahme Kanton</i>	<i>KASAK+</i>	<i>Revision GTS</i>	<i>Lex Lintharena SGU</i>
<i>Variante</i>	A	B	C	D	E
<i>Vorteile</i>	Bekanntes Muster nach Landsgemeinde 2001 / klar begrenzbar, einseitigen einmalige Kosten.	Einfache, gut steuerbare Lösung / klare Verhältnisse.	Prinzip des KASAK wird durchgezogen / klare Linie im (beschränkten) Engagement des Kantons.	Freier Beitrag ist auf gesetzliche Norm abgestützt / Sanierung dem Neubau gleichgestellt / Rahmenkredit kann Leitplanken setzen.	Massgeschneiderte Lösung für Lintharena SGU / einfache Abgrenzung gegenüber Ansprüchen weiterer Anlagen.
<i>Nachteile</i>	Wenig nachhaltig / wird evtl. mit unhaltbaren Versprechungen aus 2001 verglichen / keine längerfristige Planung möglich.	Volle Kosten beim Kanton.	Zusatzbetrag willkürlich festgelegt / keine ausreichende gesetzliche Grundlage / KASAK-Beitrag erscheint im Vergleich als gering.	Längere Entscheidungswege für Beiträge an Neu- und Erweiterungsbauten.	Lintharena SGU erhält Sonderstatus / geringere Flexibilität.
<i>Chancen</i>	Jede Sanierungsetappe kann alle 15 Jahre von Neuem betrachtet werden.	Einfache und volle Kontrolle / gute Planbarkeit.		KASAK wird konsequent weiterentwickelt / das Gesetz der Realität angepasst / Finanzplanung wird mit Rahmenkrediten verlässlicher / Rolle des Kantons wird geklärt.	Verhältnis des Kantons zur Lintharena SGU ist klar und verlässlich geregelt.
<i>Risiken</i>	Wenige Möglichkeiten, auf die Lintharena SGU Einfluss zu nehmen / Nachforderungen kommen bestimmt, sind aber kaum abschätzbar.	Keine Mitfinanzierung durch Dritte wahrscheinlich / alle Risiken beim Kanton.	Wecken von Begehrlichkeiten / KASAK-Beiträge werden bei grösseren Anlagen marginalisiert.	Risiko, dass Sanierung nicht rechtzeitig angepackt werden kann, weil konkretes Beitragsgeschäft mit gesetzgeberischer Aktivität verknüpft wird.	Freier Beitrag ist gesetzlich auf Lintharena SGU beschränkt / Begehrlichkeiten weitere Anlagen.

## **5. Wahl der Variante und weiteres Vorgehen**

### **5.1. Der Variantenentscheid des Regierungsrates**

Für alle fünf Varianten gilt, dass ein Entscheid der Landsgemeinde unumgänglich und für die Höhe des kantonalen Beitrags auch massgebend sein wird. Die Variante B ist die teuerste und scheint damit als wenig aussichtsreich. Der Rückgriff auf die Methode im letzten Anwendungsfall im Jahr 2001 im Sinne von Variante A ist zwar simpel, aber rechtlich problematisch und zusätzlich durch ungeschickte Einschätzungen von damals belastet. Variante E ermöglicht zwar für die Lintharena SGU eine gute Lösung, lässt aber alle weiteren Anwendungsfälle faktisch aussen vor und führt mit einem „Lintharena-SGU-Gesetz“ zumindest formal zu einer gewissen Kantonalisierung. Die Varianten C und D enthalten ähnliche Elemente und sind beide geeignet, für die Lintharena SGU wie auch bei weiteren Anlagen mit ähnlicher Konstellation brauchbare Lösungen zu finden. Variante D hat die zusätzlichen Vorteile, dass mittels Rahmenkredit Leitplanken für den Kantonsaufwand gesetzt, der Zusatzbeitrag gesetzlich abgestützt und die aktuelle KASAK-Praxis im Gesetz ohne Benachteiligung von Sanierungen widerspruchsfrei geregelt würden.

Der Regierungsrat hat sich in seinem Grundsatzentscheid vom 7. Juli 2016 für das Weiterverfolgen der Variante D ausgesprochen.

### **5.2. In zwei Schritten zum Entscheid über den Kantonsbeitrag**

Es wurden zwei Varianten schrittweisen Vorgehens in Betracht gezogen. Die erste davon sieht die Ausarbeitung eines Vorprojekts auf Basis einer Konzeptstudie vor (Variante „Vorprojekt“). Dieses würde ab Mitte 2017 vorliegen und wäre die Grundlage für einen Landsgemeindeentscheid im Jahr 2018. Nach einem positiven Entscheid der Landsgemeinde hätte die Detailplanung des Sanierungsprojekts zu erfolgen, bis im Jahr 2019 dann mit den Bauarbeiten begonnen werden könnte. Dieses Vorgehen würde gemäss Einschätzung des Verwaltungsrates 180'000 Franken kosten. Diese Kosten wären anteilig vom Kanton (Beitrag aus dem Sportfonds in der Zuständigkeit des Regierungsrates), der Gemeinde Glarus Nord und der Stiftung „Für ein starkes Glarnerland“ der Glarner Kantonalbank zu tragen. Vorteil dieses Vorgehens wäre, dass vor einem Landsgemeindeentscheid 2018 keine kantonalen Steuermittel ausgegeben würden, da mit der eigentlichen Planung erst danach begonnen würde. Nachteilig würden sich die Verzögerung um ein Jahr und die nicht gleich gut abgestützte Abschätzung der Gesamtkosten der Sanierung auswirken. Dafür könnte mit den Konzeptstudien rasch begonnen werden, und die Ausgaben bei einem Nein der Landsgemeinde wären überschaubar.

Die zweite Vorgehensvariante „Bauprojekt“ sieht eine kürzere Phase mit Konzeptstudien vor. Diese würde einen Aufwand von rund 80'000 Franken verursachen und könnte alleine von der Stiftung der Kantonalbank abgedeckt werden. Danach würde eine Phase mit der vollständigen Planung des Bauvorhabens vom Vorprojekt über das eigentliche Bauprojekt bis zum Baubewilligungs- und die Vergabeverfahren folgen. Diese ganze zweite Planungsphase würde knapp 1 Million Franken kosten. Seitens des Kantons wäre sie mit einem Planungskredit zu unterstützen, welcher die Millionengrenze nicht überschreiten dürfte, damit er noch vom Landrat bewilligt werden könnte. Der Landsgemeindeentscheid im Jahr 2018 über die Durchführung der Sanierung könnte damit auf einer breiteren Basis gefällt werden, und die Sanierungsarbeiten könnten bereits im Sommer 2018 beginnen. Diese Variante würde ein beträchtliches finanzielles Engagement des Kantons bedingen, hätte aber die bestechenden Vorteile, dass die dringliche Sanierung des Hallenbades beschleunigt werden kann, dass die Kosten im Zeitpunkt des Landsgemeindeentscheides gut abschätzbar sind und dass der Landrat zusätzlich die Möglichkeit hat, auf das Sanierungsprojekt und schon im Vorhinein auf den angedachten gesetzgeberischen Prozess einzuwirken.

Die zweite Vorgehensvariante „Bauprojekt“ passt in der Einschätzung des Regierungsrates besser. Mit einem ersten Entscheid des Landrates zu Beginn des Jahres 2017 über den Projektierungskredit und dem folgenden Entscheid der Landsgemeinde 2018 über die Höhe des effektiven Beitrags wird in zwei Schritten über die Beteiligung des Kantons am Sanierungsprojekt befunden. Diese Variante ermöglicht eine rasche Sanierung mit guten Grundlagen für den Volksentscheid. Die Auswirkungen eines allfälligen negativen Entscheides der Landsgemeinde relativieren sich insofern, als die sorgfältige Sanierungsplanung auch für eine alternativ aufgegleiste Lösung nötig wäre und ein kompletter Verzicht auf jegliche Sanierung mit nachfolgender Stilllegung der ganzen Anlage nach einem vorausgehenden, positiven Planungsentscheid des Landrates kein realistisches Szenario darstellt.

### **5.3. Zur Revision des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport**

Zur Revision des GTS bestehen bereits Vorstellungen. Die wesentlichen Eckpunkte sind wie folgt angedacht:

#### *Keine Unterscheidung von Sanierung und Neubau*

Sanierungen, Neu- und Erweiterungsbauten sollen grundsätzlich gleichbehandelt werden. Quasi als Ersatz für den bisher gesetzlich verankerten Anspruch auf Beiträge an Neu- und Erweiterungsbauten mit dem Vorzug, dass entsprechende Ausgaben als gebunden galten und damit in jeder Höhe vom Regierungsrat bewilligt werden konnten, ist neu im Gesetz ausdrücklich auf das Instrument des Rahmenkredits gemäss Artikel 42 Absatz 3 des Finanzhaushaltgesetzes zu verweisen. Die Privilegierung der Neubauten gegenüber den Sanierungen wäre damit beseitigt.

#### *Die Höhe der Beitragssätze*

Der mögliche Beitragssatz für reine Sportanlagen (20–40 %) soll bestehen bleiben. Zusätzlich ist für Anlagen mit einer Bedeutung wie jene der Lintharena SGU – also für Anlagen von ausserordentlicher und übergeordneter Bedeutung – die Möglichkeit eines erweiterten Beitrags vorzusehen. Übergeordnete Bedeutung würde dann angenommen, wenn sehr grosse und gewichtige weitere Interessen des Kantons bestehen, sei es in touristischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher oder kultureller Hinsicht.

#### *Bedingungen und Auflagen im Fall von erweiterten Beiträgen*

Erweiterte Beiträge sollen mit Mitwirkungsrechten oder Verpflichtungen der Gemeinden verknüpft werden können, um damit den besonderen Umständen gerecht zu werden. Die Mitwirkung kann über die Beteiligung an der Trägerschaft oder einen Anspruch auf Vertretung in Leitungsorganen erreicht werden. Bei Anlagen, welche nicht im Eigentum der Gemeinden stehen, kann die Mitverpflichtung der Gemeinden über einen Vorbehalt oder über eine entsprechende Vereinbarung erreicht werden. Damit kann gerechtfertigt werden, dass derart bedeutungsvolle Anlagen zum grössten Teil vom Kanton finanziert werden, dieser dann aber auch seinen Einfluss entsprechend geltend machen kann.

#### *Zeitplan*

Die Revision des GTS soll im Sommer 2017 in die Vernehmlassung gehen. Im folgenden Winter soll sie im Landrat beraten und der Landsgemeinde 2018 unterbreitet werden. Damit können die neuen Bestimmungen beim Entscheid über den kantonalen Beitrag an die Sanierung der Lintharena SGU bereits ein erstes Mal Anwendung finden.

## **6. Strategische Neuausrichtung der Lintharena SGU**

Wie bereits in der Ausgangslage dargelegt, soll die Lintharena SGU künftig als kantonales Sport- und Veranstaltungszentrum positioniert werden, wobei dem Sport wieder eine stärkere Bedeutung zukommen soll. Dies bedeutet auch, dass die künftige strategische Ausrich-

tung nicht komplett anders sein wird als bisher. Vielmehr soll das bestehende Angebot optimiert und an die heutigen Bedürfnisse angepasst werden.

Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat die bestehende Angebotspalette vertieft überprüft und festgelegt, welche Angebote weitergeführt werden („Halten“) und welche nicht („Einstellen“). Bei gewissen Angeboten sind noch weitere Abklärungen zu treffen bzw. die Planungsphase der Sanierung wird zeigen, ob eine Weiterführung möglich und auch sinnvoll ist („ Klären“). Der Verwaltungsrat hat die neue strategische Ausrichtung an seiner Sitzung vom 14. April 2016 verabschiedet. Die folgende Übersicht fasst die wesentlichen Punkte, unterteilt nach Sport und Gastronomie, kurz zusammen:

<b>Sport</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Fazit</b>
Hallenbad	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Bedürfnis für Schulschwimmen und als Freizeitangebot für Familien ausgewiesen</li> <li>+ Einziges öffentliches Freizeitbad in der Region</li> <li>- Veraltete Infrastruktur</li> <li>- Sehr teuer in Betrieb und Unterhalt</li> </ul>	Gehört zum Kernangebot → Halten
Freibad	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Grosse und schöne Liegewiese, gute Infrastruktur für Kleinkinder</li> <li>- Veraltete Infrastruktur</li> <li>- Sehr teuer in Betrieb und Unterhalt</li> <li>- Schlechte Auslastung, wenig Betriebstage</li> <li>- Diverse alternative Angebote in der Region</li> </ul>	Aufgrund des äusserst schlechten Kosten-/Nutzen-Verhältnisses und des anstehenden Investitionsbedarfs ist das Freibad zurückzubauen → Einstellen
Sauna	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Offensichtliches Bedürfnis trotz veralteter Infrastruktur</li> <li>+ Entspricht Trend zu Wellness/Wellbeing</li> <li>- Veraltete Infrastruktur</li> <li>- Schlechte Lage ohne Tageslicht und Zugang zum Aussenbereich</li> </ul>	Aufwertung durch zeitgemässe Platzierung mit Zugang zum Aussenbereich → Halten
Massage	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Ergänzendes Angebot im Bereich Sport</li> <li>- Ungenügende Rentabilität (Vertrag mit externen Anbietern)</li> <li>- Wenig einladende Räumlichkeiten</li> </ul>	Angebot aktuell nicht kostendeckend, braucht neue Kostenstruktur → Klären
Fitness	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Ergänzendes Angebot im Bereich Sport</li> <li>- Grosse Konkurrenz / Diverse alternative Angebote</li> <li>- Regelmässiger Unterhalt und Ersatz der Geräte</li> </ul>	Ein Fitnessbereich gehört zu einem Sportzentrum → Halten
Klettern / Bouldern	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Gut frequentiertes Angebot, generiert positive Deckungsbeiträge</li> <li>+ Verein Kletteranlagen Linthgebiet (VKL) als aktiver Partner, der Angebot fördert und unterstützt</li> <li>+ Einziges Angebot in der Region, passt ins Glarnerland (Outdoor-Klettern, Klettersteige)</li> <li>- Grosser Platzbedarf</li> <li>- An Vertrag mit VKL gebunden</li> <li>- (Noch) kein echter Breitensport</li> </ul>	Gehört zum Kernangebot; mit dem Bau der neuen Boulderhalle durch den VKL wird das Angebot nochmals massiv ausgebaut und erhält damit überregionale Ausstrahlung → Halten
Fussball	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Gut frequentiertes Angebot, Fussballplätze entsprechen einem Bedürfnis</li> <li>+ Einziger Kunstrasenplatz in der Region</li> <li>+ Plätze können auch für andere Anlässe genutzt werden</li> <li>- Teurer Unterhalt bei geringen Einnahmen</li> <li>- Garderoben schlecht platziert, zu weit weg von Plätzen</li> </ul>	Gehört zum Kernangebot → Halten

Indoorschiessen	+ Trainingsmöglichkeit für Schiessclubs - Schlechte Auslastung, wird momentan nur von 1–2 Clubs genutzt - Geringer Umsatz	Kein Bedürfnis, Räume könnten umgenutzt werden → Einstellen
Hallen	+ Grösste Halle in der Region + Trainingsmöglichkeiten für diverse Vereine + Veranstaltungsort für Anlässe aller Art - Ungenügende, veraltete Geräteausstattung - Zielkonflikte zwischen Sport und Events	Gehört zum Kernangebot → Halten

Gastronomie	Bewertung	Fazit
Restaurant	+ Gute Küche + Grosse Kapazität (nicht viele Restaurants mit dieser Kapazität) - Stark schwankende Auslastung - Ungemütliches Ambiente („Wartesaal“-Feeling, vorderer Teil sehr düster)	Gehört zum Kernangebot; Mit einem optimierten Gastronomiekonzept soll die Rentabilität erhöht werden → Halten
Catering	+ Zusätzlicher Umsatz mit bestehender Kücheninfrastruktur + Gutes Catering als Werbeträger - Stark schwankende Auslastung - Hohe Lohnkosten bei verhältnismässig bescheidener Rendite	Das Angebot führt zu einem komplexen, schwierig planbaren Betrieb mit hohen Lohnkosten, gehört nicht zum Kernangebot → Einstellen
Events	+ Zusätzlicher Umsatz mit bestehender Kücheninfrastruktur + Gute Anlässe als Werbeträger - Stark schwankende Auslastung - Hohe Lohnkosten bei verhältnismässig bescheidener Rendite	Das Angebot führt zu einem komplexen, schwierig planbaren Betrieb mit hohen Lohnkosten, gehört nicht zum Kernangebot; Infrastruktur steht für Events weiterhin zur Verfügung, Gastro wird durch Drittanbieter abgedeckt → Einstellen
Hotel	+ Gutes Zimmerangebot auf Drei-Sterne-Niveau + Attraktiv für Business-Gäste + Beschränktes Hotel-Angebot in der Region - Anzahl Zimmer ist am unteren Ende für einen rentablen Hotelbetrieb	Das Angebot entspricht einem Bedürfnis, die Auslastung ist gut → Halten
Sportlager	+ Sinnvolle Auslastung der Sportinfrastruktur während des Tages + Generiert Umsatz, auch im Restaurant - 24-er Zimmer entsprechen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen - Wird primär von auswärtigen Vereinen genutzt	Wenn die Sanierungsplanung aufzeigt, dass der Platz der Mehrbettzimmer nicht anderweitig benötigt wird, kann das Angebot weitergeführt werden → Klären

### 6.1. Die Ziele des Sanierungsprojekts

Mit dem Projekt soll eine umfassende Sanierung der Lintharena SGU vorgenommen werden mit dem Ziel, einen optimalen technischen Betrieb für die nächsten 20 Jahre gewährleisten zu können. Die Sanierung betrifft die folgenden Anlageteile:

- Hallenbad inkl. Garderoben;
- Haustechnik (ohne Kletterhalle und Linthsaal) und Badewassertechnik;
- Küche Restaurant;
- Mehrbettzimmer (sofern nicht durch andere Nutzungen ersetzt);
- Eingangsbereich mit Kassen;
- Fitnessbereich;
- Rückbau des Aussenbades;
- Hotel (Kühlung Zimmer und Sanierung Bäder);
- Kanalisation.

Zudem sollen die folgenden Attraktivitätssteigerungen in Bezug auf die finanzielle Realisierbarkeit geprüft werden:

- Attraktionen Kinderspielbereich im Bad;
- Warmwasser-Aussenbecken;
- Saunaanlage;
- Rutschbahn.

Diese Attraktivitätssteigerungen sind als Option zu verstehen. Ob und wie weit über den unmittelbaren Sanierungsbedarf herausgegangen werden kann und soll, liegt letztendlich im Ermessen des Stimmbürgers.

## **6.2. Projektorganisation**

Der Verwaltungsrat der Lintharena SGU ist oberste verantwortliche Instanz des Projekts. Zur Steuerung des Projekts ist ein Planungsausschuss eingesetzt worden. Dieser besteht aus stimmberechtigten Vertretern der Genossenschaft sowie weiteren mandatierten Fachexperten. Als Projektleiter ist ein Bauherrenvertreter beauftragt. Er ist die Verbindungsstelle zwischen Planungsausschuss und dem Gesamtleiter Generalplanung sowie den Planungsteams. Zusätzlich ist für das Projekt eine Begleitgruppe vorgesehen, welche ab dem Zeitpunkt der Vergabe der Generalplanung die Interessen und das Fachwissen der direkt betroffenen Sportverbände einfließen lassen wird.

## **6.3. Vorläufiger Zeitplan**

Vorgesehene Meilensteine:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| - Genehmigung Projektierungskredit durch Landrat    | 1. Quartal 2017 |
| - Vergabe an Generalplaner                          | Februar 2017    |
| - Vorprojekt inkl. Kostenvoranschlag +/- 15 Prozent | August 2017     |
| - Beschluss Regierungsrat über Projekt und Beiträge | September 2017  |
| - Beschluss Gemeinde über Projekt und Beiträge      | Nov./Dez. 2017  |
| - Beschluss Landrat über Projekt und Beiträge       | Februar 2018    |
| - Beschluss Landsgemeinde                           | Mai 2018        |
| - Bauprojekt Sanierung                              | Mai 2018        |
| - Baubewilligungsverfahren / Bewilligung            | Mai 2018        |
| - Submissionen                                      | ab Juni 2018    |
| - Ausführungsplanung                                | ab Juni 2018    |
| - Baubeginn   | ca. Mai 2019    |
| - Bauvollendung                                     | Juli 2021       |

## **7. Die Bemessung des Beitrags an die Planungskosten**

### **7.1. Planungskosten**

Basierend auf den genannten Zielen hat der Verwaltungsrat durch ein Architekturbüro einen groben Kostenvoranschlag erstellen lassen, um eine ungefähre Idee von der Grössenordnung der nötigen Investitionen zu bekommen. Die Gesamtkosten für Sanierung und allfällige Attraktivitätssteigerungen sind darin mit rund 19,5 Millionen Franken (inkl. MwSt.) angegeben. Dabei entfallen rund 17,5 Millionen Franken auf die Sanierung, der Rest auf mögliche Attraktivitätssteigerungen.

Zusammen mit dem Sanierungsprojekt hat sich der Verwaltungsrat das Ziel gesetzt, die nachhaltige Finanzierung der Institution sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist neben der baulichen auch eine finanzielle Sanierung notwendig. Gemäss Budget 2016 wird sich der Bilanzfehlbetrag per Ende Jahr auf rund 2 Millionen Franken belaufen. Lässt man optionale Attraktivitätssteigerungen ausser Betracht, betragen die Gesamtkosten der notwendigen baulichen und finanziellen Sanierungen mindestens 19,5 Millionen Franken.

Als Basis für die Herleitung der notwendigen Planungskosten diene der Kostenvoranschlag des Architekturbüros. Der Anteil von 32,5 Prozent für Vorprojekt, Bauprojekt und Bewilligungsverfahren gilt als branchenüblicher Ansatz bei Architekten:

Total Honorare gemäss Baukostenplan	2'190'000 Fr.
davon Anteil Vorprojekt, Bauprojekt, Bewilligungsverfahren (32,5 %)	711'750 Fr.
+ Reserve (20 %)	142'350 Fr.
+ Mehrwertsteuer (8 %)	68'328 Fr.
+ Rundung	2'572 Fr.
<b>Total Planungskosten</b>	<b>925'000 Fr.</b>

## **7.2. Zuständigkeit und Finanzierung**

Der Kantonsbeitrag an die Kosten der Planung stellt gemäss Finanzhaushaltgesetz eine einmalige, frei bestimmbar Ausgabe dar, über die der Landrat in dieser Höhe in seiner verfassungsgemässen Kompetenz selber befinden kann.

Im Budget 2017 ist der Planungskredit von 925'000 Franken in der Investitionsrechnung eingestellt. Der Finanz- und Aufgabenplan 2018–2021 enthält zudem den provisorisch vorgesehenen Kantonsbeitrag von insgesamt 10 Millionen Franken.

Zur Refinanzierung der Kantonsaufwendungen schlägt der Regierungsrat die Erhebung eines Bausteuerzuschlags nach Abschluss der Bauarbeiten vor. Dies wird voraussichtlich im Jahr 2021 der Fall sein.

## **8. Mitwirkungsrechte gegenüber der Genossenschaft**

Gemäss Artikel 17 der Statuten der Lintharena SGU kann der Regierungsrat als Kantonsvertreter ein Mitglied in den Verwaltungsrat delegieren. Diese Funktion nimmt derzeit der Leiter Finanzverwaltung ein. Mit Beschluss vom 24. März 2015 hat der Regierungsrat zudem dieses Mandat erweitert, indem er seine Zustimmung gab, dass der Kantonsvertreter als Finanzverantwortlicher im Verwaltungsratsausschuss amtet.

Angesichts der Bedeutung des Kantonsbeitrags erscheint es als angezeigt, dass der Kanton zwei Personen in den Planungsausschuss delegieren kann. Neben dem bestehenden Kantonsvertreter, welcher primär die Finanzkompetenz vertritt, soll dies ein Delegierter aus dem Departement Bau und Umwelt sein.

Da die Finanzierung mehr als zur Hälfte mit öffentlichen Geldern erfolgt, unterliegt das Vorhaben der kantonalen Submissionsgesetzgebung sowie aufgrund der veranschlagten Kosten auch den Vorschriften des GATT/WTO-Abkommens.

## **9. Ausblick**

Sobald der Planungskredit bewilligt ist, kann mit der Ausarbeitung des Vorprojekts und dem Aufstellen eines Kostenvoranschlags für das ganze Bauvorhaben begonnen werden. Es stehen so ab Herbst 2017 die notwendigen Informationen zur Verfügung, damit die eigentliche Beitragsvorlage zuhanden der Landsgemeinde ausgearbeitet werden kann. Erst dann kann beurteilt werden, welche Teile des Projekts für den Kanton von hoher Bedeutung und damit von ihm zu unterstützen sind. Auch wird sich zeigen, was aus politischer Sicht als notwendig erscheint und was demgegenüber als bloss Wünschbares abzugrenzen ist. In diesem Zeitpunkt wird neben den notwendigen Gesetzgebungsarbeiten auch darzulegen sein, wie weit und in welcher Form sich der Kanton gegenüber der Trägerschaft einbringen will. Es wird insbesondere zu prüfen sein, was vorzukehren ist, damit die Investitionen in das Gebäude und die Anlagen einem nachhaltigen Betrieb dienen. Weiter wird aufzuzeigen sein, wer letzt-

lich das Risiko für die Kosten des laufenden Betriebs zu tragen hat. Auf alle diesen Fragen sind im Hinblick auf den Entscheid der Landsgemeinde im Jahr 2018 Antworten zu finden.

## **10. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:*

### **Planung der Sanierung der Lintharena SGU; Gewährung eines Beitrags an die Genossenschaft Lintharena SGU von maximal 925'000 Franken**

(Erlassen vom Landrat am .....)

1. Für die Planung der anstehenden Sanierung der Lintharena SGU wird der Genossenschaft Lintharena SGU ein Beitrag von maximal 925'000 Franken gewährt.
2. Der Beitrag steht unter der Bedingung, dass der Kanton mit zwei Sitzen im Projektausschuss vertreten sein kann.
3. Das Bauvorhaben untersteht der Submissionsgesetzgebung.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Rolf Widmer, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*